

Satzung

< ENERGIE-MUSEUM BERLIN > Förderkreis der Sammlung historischer Anlagenteile und Geräte aus der Technik der Strom- und Wärmeversorgung Berlins e.V.

Präambel

Am 8. Mai 1884 wurde die ~~heutige~~ **Bewag AG** als erstes deutsches öffentliches Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen von **Emil Rathenau** (1838 – 1915) unter dem Namen: „A.G. Städtische Elektrizitäts-Werke“ in Berlin gegründet. Er und **Oskar von Miller** (1855 – 1934), sowie die Mitarbeiter der ersten Jahrzehnte haben mit großem Engagement weit über Berlin und Deutschland hinaus bedeutende richtungsweisende Entwicklungen in technischer, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht vollbracht.

Viele hervorragende Wissenschaftler und Ingenieure haben Berlin so geprägt, dass man diese Stadt einst „**Elektropolis**“ nannte.

Der Förderkreis hat es sich zum Ziel gesetzt, die epochemachenden Leistungen der „**Elektropolis Berlin**“ durch Ausstellungsstücke, Bilder und Texte zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Der Förderkreis fühlt sich den Ideen und Taten von Oskar von Miller, Emil Rathenau, Werner von Siemens und vielen anderen Pionieren auf dem Gebiet der Elektrotechnik und dem damit verbundenen Maschinenbau verpflichtet, diese bedeutenden historischen Leistungen kommenden Generationen nahezubringen und nutzbar zu machen.

§ 1

Name, Sitz

Das **Energie-Museum Berlin, Förderkreis der Sammlung historischer Anlagenteile und Geräte aus der Technik der Strom- und Wärmeversorgung Berlins** ist eine freiwillige Vereinigung technischer Fachleute und interessierter Institutionen und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Berlin eingetragen und führt dann den Zusatz **e.V.** Als Gründungstag gilt der **10. Mai 2001**.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziel

Der Verein arbeitet gemeinnützig und bezweckt die allgemeinverständliche Darstellung der technischen Entwicklungen in der Strom- und Wärmeversorgung Berlins von Beginn an bis heute und in der Zukunft, die Erhaltung und Ausstellung der vorhandenen technischen Geräte, Vorrichtungen, Schautafeln, Literatur usw. aus dem Bewag AG-Fundus und anderer Überlasser, die Sammlung und Aufbereitung künftiger Exponate, die mit dem o.a. Zweck verbunden sind. Sie sollen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Weitere Zwecke sind die Unterstützung der Ausbildung von Personen in Schulen, Hochschulen und Unternehmensseminaren innerhalb und außerhalb der Bewag, sowie die Mitarbeit bei Projekten anderer Expositionen in Bereichen des öffentlichen Lebens.

§ 3

Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) alle Personen, die diese Satzung als rechtsverbindlich ansehen (persönliche ordentliche Mitglieder).
 - b) Anstalten, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und sonstige Unternehmungen, die sich die Verfolgung der Ziele und Aufgaben des Vereins angelegen sein lassen (korporative ordentliche Mitglieder).
3. Als fördernde Mitglieder können Personen oder Unternehmungen aufgenommen werden, die bereit sind, den Verein und seine Bestrebungen zu fördern.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind stimmberechtigt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand (Beitrittsformular). Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, sie entscheidet endgültig.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - a) Auflösung des Vereins.
 - b) Schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds.
 - c) Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Vorstands.
 - d) Bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tod des Mitglieds.
 - e) Bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung der Firma, bei Firmenfusionen kann das neue fusionierte Unternehmen die Mitgliedschaft aufrecht erhalten, muss dies aber dem Verein schriftlich mitteilen.
2. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch anstehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und in allen Sparten mitzuarbeiten. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und berechtigt, ihre Interessen in den Versammlungen mit ihrer Stimme zu vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder nach §4 Ziff. 2b, werden durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder verbindlich. Streitfälle dürfen vor der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Rechtsverfolgung ordentlichen Gerichten nicht übergeben werden.

Fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der Vereinsausgaben und Verpflichtungen wird von jedem Mitglied ein **Beitrag** erhoben, der **jährlich** im Voraus zu entrichten ist. Er ist spätestens bis zum 31.03. jeden Jahres fällig. Die Zahlung ist **termingerecht** auf das Vereinskonto zu überweisen oder durch Einzugsermächtigung dem Verein verfügbar zu machen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Besondere **Umlagen** können von der Mitgliederversammlung oder auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen, zu denen gesondert eingeladen wird, beschlossen werden. Alle Mittel des Vereins dienen der Förderung des Vereinszwecks (§ 2).

§ 9

Aufbau des Vereins

Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verein Fachsparten.

§ 10

Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch:

- a) **den Vorstand**
- b) **den erweiterten Vorstand**
- c) **die Mitgliederversammlung**

§ 11

Aufbau der Verwaltung

- a) Der **Vorstand** setzt sich aus dem **1. Vorsitzenden**, dem **2. Vorsitzenden**, dem **Hauptkassierer** und dem **Schriftführer** zusammen.
- b) Der **erweiterte Vorstand**, besteht neben dem Vorstand aus dem **Ältestenrat** mit fünf Mitgliedern
- c) Die **Kassenrevision** umfasst drei Mitglieder.
- d) Die **Mitgliederversammlung**.

§ 12

Verteilung der Verwaltungsaufgaben

- a) **Vorstand:** Vorbereitung und Durchführung aller vom Vorstand bzw. vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er hält regelmäßig Sitzungen ab. Bei der Abstimmung ist die einfache Mehrheit entscheidend. Die Sitzungen haben sich zu beschäftigen mit den in §2 festgelegten Aufgaben des Vereins, der Stellungnahme zu Berichten des Vorstandes, Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, Werbung, Rechtsschutz, sowie außerordentlichen Maßnahmen.
- b) **Ältestenrat:** Er hat Beschwerden gegen die Organe des Vereins oder seine Mitglieder zu prüfen und zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen. Berufung hiergegen ist bei der Mitgliederversammlung zulässig.
- c) **Kassenrevision:** Sie hat die Vereinskasse, den Jahresabschluss und den evtl. Haushaltsplan zu prüfen. Der Hauptkassierer hat ihr alle vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 13

Geschäftsführung

Die Vereinsverwaltung führt die Geschäfte **ehrenamtlich** im Sinne der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der erweiterte Vorstand kann für Vereinsaufgaben besoldete Kräfte einstellen und entlassen. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der erweiterte Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§ 14

Geschäftsordnung für den Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Hauptkassierer.

Diese drei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach innen und außen, und zwar jeder für sich allein.

Im Innenverhältnis werden die Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen vom 1. und 2. Vorsitzenden, jeweils allein, wahrgenommen. Ihnen obliegt auch die Einberufung und Leitung

von Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Im Verhinderungsfalle werden sie durch den Hauptkassierer vertreten.

Der Hauptkassierer erledigt die Kassengeschäfte, die Führung des Kassenbuches, die Aufstellung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung.

Unbeschadet seiner alleinigen Vertretungsbefugnis für den Verein im Außenverhältnis bedarf der Hauptkassierer im Innenverhältnis bei Zahlung von Beträgen ab Euro 1.000,00 der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle und den sich ergebenden Schriftwechsel zu führen.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes dies verlangt oder sie mindestens von einem Drittel aller Vereinsmitglieder beantragt wird. Die Einberufung hat einen Monat vorher unter Aufzeigung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Einem Mitglied, das seinen Vereinsverpflichtungen nicht nachgekommen ist (z.B. Beitragsrückstand), kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes das Stimmrecht entzogen werden. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde beim Ältestenrat zulässig, gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde bei der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen spätestens 6 Wochen nach ordnungsgemäß erfolgtem Antrag durchgeführt werden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat sich mit folgendem zu beschäftigen:

1. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung (§8).
2. Protokollverlesung.
3. Berichte des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Prüfung der Jahresrechnung, des Vereinsvermögens und Bericht der Kassenrevisoren.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Neuwahlen des Vorstandes, Ältestenrates und der Kassenrevisoren
7. Satzungsänderungen und Anträge
8. Festsetzung des Beitrages
9. Verschiedenes.

Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Gewählt wird durch Handzeichen, sofern kein Einspruch erfolgt. Auf den Mitgliederversammlungen ohne Neuwahlen entfällt der TOP 5. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Nicht wählbar sind Angestellte des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 16

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer sonstigen zuständigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand gem. § 11 a) der Satzung einstimmig beschließen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen.

1. Auf Antrag, der mindestens von 10% der Mitglieder unterschrieben sein muss.
2. Über die beantragte Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.

3. Der Auflösungsantrag muss in dieser Mitgliederversammlung, in der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden; anderenfalls gilt er als abgelehnt.
4. Ist diese Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so hat der Vorstand unter Einhaltung einer Vier-Wochen-Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet bei Annahme des Antrags auch über die Verwendung des Vermögens des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Vor der Beschlussfassung ist hierzu die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Auf ausdrücklich vorher deklarierte Leihgaben haben die Eigentümer Rückgaberecht.
6. Für den Fall der Aufhebung des Vereins gilt §17 Ziff. 5 sinngemäß.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Vereinsgeschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung am 10. Mai 2001 in Kraft.